



Merkblatt für Beschäftigte zur neuen Entgeltordnung zum TVöD im Bereich der VKA

Mit Wirkung vom 1. Januar 2017 tritt die neue Entgeltordnung zum Tarifvertrag öffentlicher Dienst (TVöD) (VKA) in Kraft. Für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes im Bereich der VKA wird damit auch das Eingruppierungsrecht in den TVöD integriert. Der Reformprozess des TVöD findet so seinen Abschluss.

Die Eingruppierung richtet sich ab dem 1. Januar 2017 nach der neuen Entgeltordnung, die in der Anlage 1 – Entgeltordnung (VKA) zum TVöD enthalten ist. Die neue Entgeltordnung und die Überleitungsregelungen werden in dienstüblicher Form (Intranet, Aushang, etc.) bekannt gemacht.

Alle Beschäftigten, auf deren über den 31. Dezember 2016 hinaus bestehendes Beschäftigungsverhältnis der TVöD (VKA) Anwendung findet, werden zum 1. Januar 2017 in die neue Entgeltordnung übergeleitet. Grundsätzlich erfolgt dies bei unveränderter Tätigkeit automatisch unter Beibehaltung der bisherigen Entgeltgruppe und unter Mitnahme von Stufe und Stufenlaufzeit (**Besitzstand**).

Im Einzelnen wird folgendes mitgeteilt:

1. Höhergruppierung

Nach den Regelungen der neuen Entgeltordnung zum TVöD für den Bereich der VKA zum 1. Januar 2017 kann sich für bestimmte Beschäftigte bei unveränderter Tätigkeit eine Eingruppierung in eine höhere Entgeltgruppe als bisher ergeben. Diese Beschäftigten werden jedoch nur dann rückwirkend zum 1. Januar 2017 höhergruppiert, wenn sie bis zum 31. Dezember 2017 schriftlich einen konkreten Antrag auf Höhergruppierung bei ihrem Arbeitgeber stellen (**Ausschlussfrist**). Ausnahme: Bei am 1. Januar 2017 ruhendem Arbeitsverhältnis beginnt die Jahresfrist für den Antrag erst nach Wiederaufnahme der Tätigkeit. Sofern innerhalb der einjährigen Ausschlussfrist kein Höhergruppierungsantrag gestellt wird oder die Voraussetzungen für eine Höhergruppierung nicht vorliegen, verbleiben die Beschäftigten in ihrer bisherigen Entgeltgruppe.

Eine solche Höhergruppierung kann auch bei Beschäftigten in Betracht kommen, die zum 1. Januar 2017 bereits in die Entgeltgruppe 9a oder 9b übergeleitet werden.

Die Stufenzuordnung in der höheren Entgeltgruppe richtet sich nach den Regelungen für Höhergruppierungen in der bis zum 28. Februar 2017 geltenden Fassung des § 17 Abs. 4 TVöD. Grundsätzlich wird danach die/der Beschäftigte bei der Höhergruppierung derjenigen Stufe in der höheren Entgeltgruppe zugeordnet, in der sie/er sein bisheriges Tabellenentgelt erreicht. Das bedeutet, dass bei einer Höhergruppierung die Stufenzuordnung in der Regel nicht stufengleich erfolgt (die stufengleiche Höhergruppierung tritt erst zum 1. März 2017 in Kraft und gilt nicht für diese Höhergruppierungsfälle), sondern im Einzelfall auch ein Rückfall in eine niedrigere Stufe der höheren Entgeltgruppe die Folge sein kann. Unter anderem aus diesem Grund soll das Erfordernis der Antragstellung bewirken, dass



die/der Beschäftigte zunächst für ihren/seinen Fall prüft, welche Auswirkungen ihr/sein Höhergruppierungsantrag auf ihr/sein zukünftiges Entgelt hat und entscheiden muss, ob eine Höhergruppierung für sie/ihn günstiger ist oder sie/er in ihrer/seiner bisherigen Entgeltgruppe und Stufe verbleiben will.

Zudem gelten folgende Besonderheiten:

- War die/der Beschäftigte in der bisherigen Entgeltgruppe der Stufe 1 zugeordnet, wird sie/er auch in der höheren Entgeltgruppe unter Mitnahme der Stufenlaufzeit der Stufe 1 zugeordnet.
- Treten nach dem 1. Januar 2017 Veränderungen in der Stufenzuordnung in der bisherigen („alten“) Entgeltgruppe ein (beispielsweise ein Stufenaufstieg), bleiben diese bei der Stufenzuordnung der rückwirkend zum 1. Januar 2017 vorgenommenen Höhergruppierung unberücksichtigt. Das bedeutet, bei der rückwirkenden Höhergruppierung ist die Stufe der bisherigen Entgeltgruppe maßgebend, die am 1. Januar 2017 vorlag.
- Fallen am 1. Januar 2017 ein Stufenaufstieg und eine Höhergruppierung zusammen, erfolgen zuerst der Stufenaufstieg und anschließend die Höhergruppierung.
- Bei der Höhergruppierung entfallen bestimmte Besitzstände (siehe hierzu Pkt. 3.)

Hinweis: Die Höhergruppierung ist in § 29 b TVÜ-VKA geregelt.

2. Besitzstandsregelungen

Bestimmte Beschäftigte erhalten eine oder mehrere der nachfolgenden Zulagen bzw. sonstigen Entgeltbestandteile. Hierfür gelten folgende Besonderheiten:

- Beschäftigte, denen am 31. Dezember 2016 als Besitzstand eine Techniker-, Meister- oder Programmierzulage und/oder eine Vergütungsgruppenzulage zugestanden hat, erhalten diese als Besitzstandszulage weiter, solange die den Anspruch auf diese Zulage begründende Tätigkeit unverändert auszuüben ist. Sie entfällt bei einer Höhergruppierung nach § 29b TVÜ-VKA (siehe oben, Pkt. 2) rückwirkend zum 1. Januar 2017 unter Berücksichtigung von Sonderregelungen zur Stufenzuordnung bzw. zur Anrechnung von Stufenlaufzeiten (§ 29b Abs. 3 bis 5 TVÜ-VKA). Dies gilt in der Regel auch für die sonstigen an die bisherige Eingruppierung anknüpfende Zulagen und Zuschläge (§ 29a Abs. 4 TVÜ-VKA).
- Beschäftigte, denen am 31. Dezember 2016 ein Strukturausgleich gezahlt wird, erhalten diesen auch weiterhin. Er wird jedoch auf den Höhergruppierungsgewinn bei einer Höhergruppierung nach § 29b TVÜ-VKA (siehe oben, Pkt. 2) rückwirkend zum 1. Januar 2017 angerechnet.

Hinweis: Die Besitzstandsregelungen finden sich in den §§ 29a, 29b und 29c TVÜ-VKA.



3. Sonstiges

Dieses Merkblatt dient zur grundlegenden Information und ist nicht abschließend. Es begründet insbesondere keine eigenen Entgeltansprüche. Den Arbeitgeber trifft grundsätzlich keine Beratungspflicht gegenüber dem einzelnen Beschäftigten. Jeder Beschäftigte muss für sich prüfen, welche Folgen bei einem Antrag auf Höhergruppierung eintreten.

Wir weisen auch darauf hin, dass Anträge auf Höhergruppierung erst ab dem 1. Januar 2017 gestellt werden können und eine einseitige Antragsrücknahme durch den Beschäftigten nicht wirksam vorgenommen werden kann. Es besteht bis zum 31. Dezember 2017 Zeit, die Auswirkungen des Höhergruppierungsantrags für sich zu prüfen.

Die Tarifvertragsparteien haben sich auf die Forderung der Gewerkschaften hin auf dieses Antragserfordernis verständigt, um den Beschäftigten die Möglichkeit zu geben, im Hinblick auf ihre persönliche Situation und die persönliche und berufliche Lebensplanung zu beurteilen, ob die Stellung eines Höhergruppierungsantrags für sie günstiger ist oder nicht.

Bei dieser Beurteilung sollte auch einbezogen werden, dass bisherige Besitzstandszulagen für ehemalige Vergütungsgruppen-, Meister-, Programmierer- oder Technikerzulagen im Falle der Höhergruppierung (unter Berücksichtigung von Sonderregelungen zur Stufenzuordnung bzw. zur Anrechnung von Stufenlaufzeiten) entfallen und der Höhergruppierungsgewinn auf die etwaige Zahlung eines Strukturausgleichs nach § 12 TVÜ-VKA anzurechnen ist.